



Bekanntmachung

zur Sperrung der Sportanlagen und des Vereinsgeländes sowie der Einstellung des Sport- und Spielbetriebs im ESV München-Freimann e.V.

Auf Grundlage des § 9 Abs.1 der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 hat der Vorstand des ESV München-Freimann am 24.05.2020 beschlossen, die

**Schließung (inkl. Betretungsverbot) des Vereinsgeländes am Frankplatz 15
ab 18.05.2020 aufzuheben.**

Alle Sportstätten sowie alle Umkleidekabinen und Duschen sind grds. weiterhin gesperrt.

Der Sport- und Spielbetrieb ist verboten.

Ausgenommen hiervon sind Sportangebote, die im Rahmen der Ausübung des Individualsports unter Einhaltung der „Verhaltensregeln der jeweiligen Abteilungen“ dem Trainings- oder Freizeitspielbetrieb nachgehen. Die Genehmigung für diese Angebote erteilt der Vorstand.

Die als Ausnahmen genehmigten Sportangebote sind als Anlage zu dieser Bekanntmachung auf der Informationstafel Ost (neben Eingang Turnhalle) auf dem Vereinsgelände veröffentlicht

Das Betreten der Sportflächen ist nur registrierten Teilnehmer*innen dieser Sportangebote gestattet.

Der Betrieb der Gaststätte (im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen), einschließlich des uneingeschränkten Zugangs dorthin, sind gestattet.

Während des gesamten Aufenthaltes auf der Anlage sind die Abstands- und Hygienevorschriften der Vierten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (4. BayIfSMV) vom 5. Mai 2020 ausnahmslos zu beachten. Darüber hinaus finden die sportartspezifischen Verhaltensvorschriften der jeweiligen Sportfachverbände Anwendung.

Die schriftlich verbindlichen Verhaltensregeln für zugelassene Sportarten (veröffentlicht durch Aushang) unserer Abteilungen sind ausnahmslos zu befolgen.

Für den Zeitraum des durch die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlichen eingeschränkten Sportbetriebs ernennt der Vorstand Sicherheitsbeauftragte (Pandemiebeauftragte) in den Abteilungen zur Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen Maßnahmen. Diese sind neben den Mitgliedern des Vorstandes und dem Vereinssicherheitsbeauftragten befugt Weisungen und Ordnungsmaßnahmen nach den vereinsrechtlichen Vorschriften auszusprechen.

München, den 25.05.2020

Joachim Dyllick
1. Vorsitzender